

▶ Steuern

Kein Schadenersatz für Steuerfestsetzung nach Selbstanzeige

| Übermittelt der rechtliche Berater versehentlich ohne vorherige Abstimmung mit dem Mandanten eine für diesen gefertigte Selbstanzeige der Finanzverwaltung, liegt in der anschließend gegen den Mandanten festgesetzten Steuerpflicht kein ersatzfähiger Schaden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall einer Apothekerin entschieden (BGH, Urteil vom 09.11.2017, Az. IX ZR 270/16, Abruf-Nr. 198619). |

Die Apothekerin verlangte von ihrem früheren Steuerberater Schadenersatz. Dieser hatte auftragsgemäß eine Selbstanzeige vorbereitet, die dem Finanzamt später durch ein Büroversehen absprachewidrig übermittelt wurde. Der BGH bejahte zwar eine Pflichtverletzung des Beraters: Dieser sollte eine Selbstanzeige konzipieren, aber gerade noch nicht beim Finanzamt vorlegen. Durch die fahrlässige Pflichtverletzung wurde aber eine von der Apothekerin zu verantwortende Steuerhinterziehung aufgedeckt. Die aufgrund der Selbstanzeige festgesetzten Steuern schuldete die Apothekerin zu Recht. Der BGH verneinte deshalb einen Anspruch auf Schadenersatz sowie Ersatz weiterer Beratungskosten, die bei der Abwicklung der Selbstanzeige entstanden waren. Wie auch die Kosten eines möglichen Strafverfahrens fallen letztere Aufwendungen nicht in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses.

▶ Kapitalanlagen

Für Vergleichszahlungen bei Kündigung eines Bausparvertrags ist Abgeltungsteuer einzubehalten

| Kündigt eine Bausparkasse einen Bausparvertrag und leistet an den Sparrer eine Vergleichszahlung, handelt es sich um eine steuerpflichtige Entschädigungszahlung, für die die Bausparkasse Abgeltungsteuer einbehalten muss. Darauf hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein hingewiesen (17.11.2017, Az. VI 3012-S-2252-379, Abruf-Nr. 198272). |

▶ Leserservice

Sonderausgabe zur Datenschutz-Grundverordnung im Archiv

| Mit der ab dem 25.05.2018 für die gesamte EU geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) will die EU ein gleich hohes Datenschutzniveau in ganz Europa herstellen. Apotheken stehen im Hinblick auf die sensiblen Gesundheitsdaten (z. B. demografische Daten, Anamnesedaten, Daten zu Medikation und Allergien, Vitalparametern, Alter, Größe, Gewicht und Rechnungsinformationen) in der Pflicht, die eigene Datenschutzpraxis zu überprüfen und das Datenschutzmanagement nach den Vorgaben der DSGVO anzupassen sowie weiterzuentwickeln. |

Eine Hilfestellung bietet Ihnen die Sonderausgabe „Die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU: So ist Ihre Apotheke auf der sicheren Seite“ von AH mit vielen nützlichen Links zur Umsetzung der Vorgaben in die Apothekenpraxis. Sie finden sie auf ah.iww.de unter „Downloads/Sonderausgaben“.



IHR PLUS IM NETZ

ah.iww.de

Abruf-Nr. 198619

**Apothekerin
schuldete die
festgesetzten
Steuern zu Recht**



IHR PLUS IM NETZ

ah.iww.de

Abruf-Nr. 198272



DOWNLOAD

ah.iww.de

Sonderausgabe